

reihen.
 anderstege hat
 erbeit 1200 fl.
 breere Posten zu
 2)1.
 aftsgeld
 am 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 Geschehenswurf
 die Schiffen schle-
 erzielt wird. —
 sion findet Witt-
 rd. Seine Maje-
 dem sogenannten
 n mit der Thron-
 edrelandet" mel-
 af Manderström,
 ptbr. durch den
 sei Carl Russell
 Schweden nicht
 arts oder für mit
 und Schweden
 atzung des Bud-
 ammer zu Gade.
 in der Marine
 n, weil ja die
 Wort noch nicht
 (Fr. A.)
 eizulufren falsche
 1860. Sie sind
 und dicker, aber
 Oberflächen sind
 mit dem Vitruv
 ählig und schlecht
 einen zwischen
 elsvvertrag begin-
 sandie hat sich die
 (St. A.)
 igen Deputirten-
 ministeriums aus-
 (Tel. d. St. A.)
 wird die Nieder-
 des Räuberwesens
 (Schw. M.)
 hier in beson-
 pflicht den König
 ischen Inseln ab-
 Stimmen abge-
 (Schw. M.)
 eber Trieste, 12.
 fund Sterling ist
 en Alfred wurden
 (Fr. A.)
 ung der jonischen
 (Schw. M.)
 urs
 schaffen-Verwaltung
 dmünzen.
 licher Cours:
 5 fl. 45 fr.
 licher Cours:
 5 fl. 32 fr.
 9 fl. 54 fr.
 9 fl. 37 fr.
 9 fl. 20 fr.
 Dezember 1862
 ftenverwaltung.

Das Calwer Wochen-
 blatt erscheint wochent-
 lich zweimal, nämlich
 Mittwoch u. Samstag.
 Abonnementpreis halb-
 jährl. 54 fr., durch die Post
 bezogen in Württemberg
 1 fl. 15 fr. — Einzelne
 Nummern kosten 2 fr.

Calwer Wochenblatt.

In Calw abennirt man
 bei der Redaktion, aus-
 wärts bei den Posten
 oder dem nächstgelegenen
 Postamt. — Die
 Einrückungsgebühr be-
 trägt 2 kr. für die drei-
 spaltige Zeile oder deren
 Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 100.

Samstag, den 20. Dezember.

1862.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem **1. Januar 1863** beginnt ein neues Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt“, Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk, welches wie seither wöchentlich zweimal, nämlich **Mittwoch** und **Samstag**, erscheint.
 Der Abonnementpreis beträgt für hier ohne Trägerlohn halbjährlich **54 fr.**, im Bezirk durch die Post, resp. die Postboten, bezogen **samt Lieferungsgebühr 1 fl. 8 fr.**, sonst in ganz Württemberg **1 fl. 21 fr.**, welcher Betrag **voranzu bezahlen** ist.
 Zu zahlreichen Abonnenten hiermit freundlichst einladend, wird noch bemerkt, daß Auswärtige ihre Bestellungen bei den Postboten oder dem nächstgelegenen Postamt, resp. Postexpedition, zu machen haben, Bestellungen jedoch erst durch Bezahlung der Abonnementgebühren Giltigkeit erlangen, weshalb oben bezeichnete Beträge der Bestellung beizufügen sind.
 Zugleich ergeht an die auswärtigen berechtl. Abonnenten die freundliche Aufforderung, ihre Bestellungen zeitig, wenigstens noch vor Ablauf d. J., zu erneuern, damit im Bezug keine Unterbrechung eintritt.
 Der **Insertionspreis** beträgt 2 kr. für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum; für anonyme Anzeigen ist eine Extravergütung von 3 kr. zu leisten. — Bei mehrmaligem Einrücken wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Redaktion.

Amtliche Bekanntmachungen.

Heransgabe des Kriegsdienstgesetzes.
 Um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern, die Kenntniß von Entscheidungen über zweifelhafte Fragen zum Gemeingut zu machen und den Ortsvorstehern ein Repertorium zu richtiger Belehrung ihrer Amtsangehörigen an die Hand zu geben, hat der Oberkriegsrath Schall eine neue Handausgabe des Kriegsdienstgesetzes und der Instruktion veranstaltet und in dieselbe nicht nur die später erschienenen Zusatzgesetze, sondern auch als Anmerkungen zu den betreffenden §§. der Instruktion Erläuterungen und Entscheidungen des Oberrekrutierungsrathes und des Geheimenrathes nebst einer Sammlung von Normalien und Korpsbefehlen, sowie von Formularen von Listen und Einstands-Verträgen aufgenommen.
 Der R. Rekrutierungs-Rath hat den praktischen Werth dieser Arbeit für die mit Vollziehung des Kriegsdienstgesetzes beauftragten Beamten und Gemeindebehörden, welche letzteren die Belehrung ihrer Gemeindeglieder in Rekrutierungssachen zunächst obliegt, aus voller Ueberzeugung bestätigt und geglaubt, den Gemeindebehörden die Anschaffung des Buchs, welches um den Preis von 2 fl. 24 fr. in der hiesigen Buchhandlung zu haben ist, empfehlen zu sollen.
 Demgemäß werden die Gemeindebehörden hievon in Kenntniß gesetzt.
 Calw, 16. Dezember 1862.
 Kön. Oberamt.
 Schippert.
 Forstamt Wildberg.
 Revier Naislach.
Stockholz-Verkauf.
 Am Montag, den 29. Dezember,
 Morgens 10 Uhr,
 werden auf dem Rathhaus in Oberreichenbach im Aufstreich verkauft:

vom Staatswald Schwärzmilch:
 595 Akker;
 vom Staatswald Brudmühl:
 20 1/2 Akker;
 vom Staatswald Blendberg:
 228 1/2 Akker.
 Wildberg, 15. Dezember 1862.
 R. Forstamt.
 Riethammer.
 Calw.
 Nachstehende Verfügung über den in mehreren Zollvereinsstaaten zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen wird zur Nachachtung bekannt gemacht.
 Am 18. Dezember 1862.
 Stadtschultheißenamt.
 Schuldt.
Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.
 Nachdem die königliche Württembergische Regierung und die Regierungen von Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und Sachsen-Altenburg durch Austausch von Ministerial-Erklärungen in beiderseits stets widerruflicher Weise unter sich übereingekommen sind, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und nachdem in Folge dessen einerseits die Vorschriften des diesseitigen Gesetzes vom 12. Februar d. J., betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen nach Maßgabe des Artikels 3 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen der oben genannten Staaten, andererseits die durch die Gesetzgebungen von Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und Sachsen-Altenburg festgestellten, im Anhang des Näheren mit

getheilten Bestimmungen über den in diesen Staaten gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben werden, so wird selches mit, von dem Ministerial-Rathe im Vollmachtenamen Seiner Majestät des Königs erteilter Ermächtigung unter dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Vereinklungen mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten werden.
 Stuttgart, den 11. Dezember 1862.
 Wächter. Hügel. Linden.
 Anhang zu obiger Bekanntmachung.
 Wortlaut derjenigen Strafbestimmungen zollvereinsländischer Staaten, deren Schutz nach vorstehender Convention vom 1. Januar 1863 an sich über die Württembergischen Staatsangehörigen erstrecken wird.
 1) Königreich Sachsen.
 a) Strafgesehbuch vom 11. Aug. 1855.
 Artikel 312.
 „Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen.
 „Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Citeile eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, dasern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen! es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Citeile auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.
 „Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann



zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Artikel 372.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privardiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und Dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

b) Gewerbegesetz vom 15. October 1861.

§. 72. Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stich- oder Näbreste, Klöppelbriefe u. oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitsgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letzteren Anderen mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitsgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien, oder die aus letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen, — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrechtlichen Competenz vorhanden sind, — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß. Den eben angeführten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihilfe oder auch bloß durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheilig haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hilfe.

2) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Artikel 258 des Thüringischen Strafgesetzbuchs vom 20. März 1850.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

3) Großherzogthum Oldenburg.

Artikel 251 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858.

§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissenschaftlich

dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfall zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

4) Herzogthum Braunschweig. Criminal Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840.

§. 228. II. Fälschung.

Wer 1) unächte Sachen verfertigt, oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Anderen oder in gewinnstüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer 2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissenschaftlich von falschen, oder verfälschten Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, soll folgende Strafen leiden: I. Zuchthaus, wenn der erlangte oder beabsichtigte Vortheil, der angestiftete oder beabsichtigte Schaden fünfshundert Thaler übersteigt.

§. 229. Fortsetzung. II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, 1) wenn jener Vortheil oder Schaden fünfzehn Thaler übersteigt und entweder A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Creditbriefe oder Handelsbücher betrifft, oder B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht hat, oder C. bei der Fälschung einer der §. 221 unter der Nummer 1 unter den Buchstaben A bis C aufgeführten Umstände eintritt; 2) wenn der Betrag der Fälschung dreißig Thaler übersteigt;

§. 230. Fortsetzung. III. Zwangsarbeit bis von 1 Jahr: 1) wenn der Betrag der Fälschung zwei Thaler übersteigt und entweder A. einer der im §. 229 unter Nr. 1 unter den Buchstaben A bis C aufgeführten Umstände eintritt, oder das Verbrechen B. mittelst Verfertigung falscher oder Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ächter Privaturlunden oder Privatiegel, oder C. im Handel durch Nachbil-

dung oder Verfälschung der besonderen Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist;

2) wenn der Betrag der Fälschung fünf Thaler übersteigt. Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umständen erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

5) Herzogthum Nassau.

Verordnung vom 22. April 1839.

Zum Schutz der Fabrikanten und Handeltreibenden gegen Nachahmung der von ihnen gewählten Waarenbezeichnungen wird hiermit verordnet:

§. 1. Wer zum Verkauf bestimmte Fabrikate oder Waaren mit den Namen, Merkmalen oder Kennzeichen einer inländischen Fabrik oder Handlung fälschlich bezeichnet, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt. Eine Untersuchung deshalb soll jedoch nur auf Antrag einer dabei betheiligten Person eingeleitet werden.

§. 2. Die Handlungen und Fabriken der Länder, welche zum Zollverein gehören, werden hierbei, insofern letztere die Reciprocität beobachten, den inländischen gleichgestellt, was auch durch besondere Verfügungen und Verbote auf Handlungen und Fabriken anderer nicht zum Zollverein gehöriger Staaten ausgedehnt werden kann.

6) Herzogthum Sachsen-Altenburg. Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

Art. 252. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.

Allgemeine Zusatzbemerkung. Im Sinne der getroffenen Vereinbarungen über vollständige Gegenseitigkeit des den Waarenbezeichnungen zu gewährenden Rechtsschutzes ist es ferner gelogen, daß auch in Beziehung auf den Ersatz eines durch unbefugten Gebrauch von Waarenzeichen verursachten Schadens die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des einen Staats, insoweit solche zum Schutze beschädigter Inländer bestehen, auch zu Gunsten der Angehörigen des andern Staats Anwendung finden sollen.

Au
D
der Feuer
Sonnt
Schaa
sämmlich
ein.
H
woju
2)2.
Heute.
C
statt, we
Heu
W
bei
Ja
f. aut wo
und dem
Blatt je
3)1.
Zu P
Gesche
Glas,
fierte B
Pitboyl
ueußber
feelöffl.
zeuge,
Häfel G
Ghatu
Abnahm
C
4)1. F
Eine
hat aus
Ed
— St
eine Ver
Angeleg
Zollvere
gewähre
amtl. V
— Im
Biertelja
— Vor
Uhr, w
verspürt,



Außeramtliche Gegenstände.

Die 3. Compagnie

der Feuerwehr versammelt sich morgen -- Sonntag -- Abends 5 Uhr -- bei Fr. Schaal in der Badgasse, und ladet dazu sämtliche Mitglieder der Feuerwehr freundlich ein.

Heute, Samstag, halte ich **Mezelsuppe**, wozu höflich einlade. Hammer 3 Löwen.

Heute, Samstag, findet bei mir **Ganseeisen** statt, wozu ich höflich einlade. Speisewirth Schwiggäbele.

Heute Abend 6 Uhr offenes **Weissensteiner Bier** bei Friedrich Hammer.

Ich suche bis Neujahr einen nicht zu entfernt wohnenden Mülcher zum **„Schwäbischen Merkur“** und bemerke, daß ich dem Theilnehmer das Blatt jeden Abend senden könnte. Gustav Wagner jun.

Zu **Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken** empfiehlt in reicher Auswahl Glas-, Porzellan-, Stenmaut-, Ikon- und lackierte Blech- und Metallwaaren. Lampen, Litboyanten, Deckelgläser, versilberte und neusilberne Suppen-, Gemüse-, Eß- u. Kaffeelöffel, Leuchter, Mörser, Bügelleisen, Neuzenige, Pleistru-, End-, Näh-, Fädel- und Häfel-Stud, Feder-Lätzchen, Näh-Schrauben, Chatouken, Cigarren u. dgl. wie gütigen Abnahme J. J. Desterlen.

Einen Blasbalgen, 4 1/2 Fuß lang, hat billig zu verkaufen J. Vogt, Gürtler und Messinggießer

Verkauf. Einen neuen schwarzen **Luchtalma** hat aus Auftrag billig zu verkaufen Schneider Linkenheil im Haaggäßle.

Tagesereignisse. — Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 15. Dezbr. enthält eine Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend eine mit mehreren Zollvereinsregierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. (S. d. amtl. Bekanntmachungen.) — Im Schwurgerichtsbezirk Ludwigsburg werden im vierten Vierteljahr 1862 keine Urtheilssitzungen gehalten. (St.-A.) — Vom Lauchertthal. Freitag, den 5. d. M., Abends 4 1/2 Uhr, wurden in Hausen a. L. und Mägerlingen zwei Erdstöße verspürt, so lebhaft, daß einige Personen auf die Straße eilten.

Calw.

Neuestes für Herren und Damen!

Knicker bockers (hohe Lackleder-Kamaschen).

Diesen ganz neuen, nicht nur sehr eleganten, sondern auch sehr praktischen Artikel, welcher in London und Paris schon bedeutende Aufnahme gefunden hat, halte ich in verschiedenen Größen und Qualitäten vorräthig. Da diese Knicker bockers bei schmutziger Witterung, sowie namentlich bei Schneewetter die Füße und Beinleider vor Unrath und Nässe schützen, und überdies eine ganz elegante Fußbekleidung sind, so kann ich dieselben mit vollem Rechte bestens empfehlen.

Ferner empfehle ich die so beliebten und sich besonders zu **Weihnachtsgeschenken** eignenden

Schube u. Stiefeletten mit Gummisohlen u. Besatz, welche Galochen entbehrlich machen, und durch ihre Solidität und Billigkeit besonders empfehlenswerth sind. — Ferner bringe ich noch eine Parthie

Gummigalochen für Herren und Damen, welche ich, um damit zu räumen, zu erniedrigten Preisen abgebe, in empfehlende Erinnerung. **J. Ziegler, Schuhmacher.**

Wegen des Christfestes fährt der Omnibus am Dienstag nach Stuttgart und am Mittwoch retour, und nach Pforzheim am Mittwoch früh und Abends retour. Kutscher Bauer.

Zwergenberga. **Bau-Arbeit.**

Der Unterzeichnete ist entschlossen, sein neu zu erbauendes Haus und Scheuer zu verankordnen.

Maurerarbeit 135 fl., Zimmerarbeit 142 fl.

Die Liebhaber können vom 20. bis 27. den Miß und Ueberschlag einsehen und ihre Offerte bei mir abgeben.

J. G. Keypler, Schreiner.

H. Kulsheimer in Pforzheim, vis-à-vis vom „Römischen Kaiser“, verkauft circa 200 Stück gebrauchte **Ketten** in jeder Länge, per Pfund 7 kr.

Erlaube Kloster abgelaagertes **eichenes Scheiterholz** verkauft; wer? sagt die Redaktion.

Eine noch in sehr gutem Zustande befindliche

Guitarre mit Futteral ist billig zu verkaufen. Zu erfragen bei der Redaktion.

Magd-Gesuch.

Eine solche, welche Feldgeschäfte versteht, findet eine Stelle. Näheres ist zu erfragen bei der Redaktion.

Neuweiler Der Unterzeichnete verkauft am nächsten Montag, den 22. d. M., Mittags 1 Uhr,

in seinem Hause wegen Familien- u. sonstiger Verhältnisse seine im Neuweiler Thal zwischen Rannsmoos und Beutenberg liegenden **2 Morgen Wässerungswiesen.**

Die Zausungsbedingungen können ganz nach Wunsch der etwaigen Käufer gestellt werden. Kaufslustige sind hiezu höflich eingeladen. Neuweiler, 16. Decemb. 1862.

W. Bertsch, Gastwirth zum Sammer.

Einen Knecht zu Ochsen und 2 Mägde

gegen guten Lohn such. Hirschwurz Württemberger in Hohenwarth.

Liebelsberg. **Geld auszuleihen.**

Die hiesige Gemeenderversamlung hat gegen gesetzliche Sicherheit **1200 fl.** auf einen oder mehrere Posten zu 4 1/2 Procent auszuleihen. 222.

50 fl. Pfluggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen bei **Bäder Schnürle.**

Geld-Gesuch.

Gegen Pfandsicherheit suche ich im Auftrag sogleich 500 fl. aufzunehmen. **Verwaltungs-Actuar Ziegler.**

Bald darauf überzog sich der vorher klare Himmel und die Nacht brachte eine mildere Temperatur, während das Barometer stieg.

— Pforzheim, 15. Dez. Gestern fand hier eine Zusammenkunft zwischen einer Anzahl Herren aus Calw und Mitgliedern des Gemeinderaths, des Handelsstandes und anderen Gewerbetreibenden von hier zu dem Zwecke statt, über geeignete Schritte zur Ausführung der für die beiden Städte so wichtigen **Magdthal-Eisenbahn** zu beraten. Man vereinigte sich dahin, bei den beiderseitigen Regierungen darauf hinzuwirken, daß sie dieser Linie die ihr gebührende Aufmerksamkeit zuwenden möchten. (Schw. M.)

— Frankfurt a. M., 11. Dez. Auf der Tagesordnung der heutigen Bundestagsitzung stand die Abstimmung über die Anträge



es Spielbankauschusses vom J. 1854, betreffend die Aufhebung der öffentlichen Spiele; es fanden jedoch diese noch die bekannten (weiter gehenden) Anträge der großh. hessischen Regierung (denen sich auch Württemberg angeschlossen) die nöthige Einstimmigkeit, und so entschloß man sich, die Sache noch einmal an den Ausschuss zurückzuweisen. (Schw. M.)

— Frankfurt a. M., 18. Dez. Der Ausschuss für das Bundesgericht wird in der heutigen Bundestagsitzung bezüglich der Delegirtenversammlung Vortrag erstatten. Die Majorität dürfte beantragen, denselben Ausschuss mit Ausarbeitung von detaillirten Vorschlägen zu beauftragen. (Tel. d. Schw. M.)

— Kassel, 17. Dez. In der heutigen Ständesitzung legte der Landtagskommissar das Finanzgesetz und das Gesetz wegen der Fortsetzung der Steuern auf sechs Monate vor. Letzteres wurde dem Finanzausschusse zur sofortigen Berichterstattung überwiesen. Nach einstündiger Pause wurde von diesem die Zustimmung beantragt und der Entwurf bei der Berathung und alsbald darauf vorgenommenen Revision einstimmig genehmigt. (St. A.)

— Gera, 12. Dez. Der hiesige Landtag nahm heut' das deutsche Handelsgesetzbuch mit Einführungsgezet en bloc an. (Schw. M.)

— Berlin, 15. Dez. Die Regierung hat die Absicht, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen, betreffend eine Anleihe zum Umbau der größeren Festungen. Es dürfte diese Forderung bei dem anerkannten Bedürfnisse, unsere Festungen in einen Verteidigungszustand zu setzen, welcher den vervollkommenen Angriffsmitteln entspricht, auf nicht allzugroße Schwierigkeiten stoßen. (St. A.) — 18. Dez. Ein Leitartikel der Sternzeitung über die beim Bundestag beantragte Delegirtenversammlung schließt mit den Worten: „Ein Majoritätsbeschluss, durch welchen eine solche Erweiterung ohne Zustimmung aller Bundesglieder versucht werden wollte, würde den Bundesbruch in sich schließen.“ (Schw. M.)

— Würzburg, 15. Dez. In einem Grundstück in der Nähe der Gartenwirtschaft von Smolenzki stieß man heute Morgen bei Anlage einer Grube auf einen großen thönernen Krug von ungeheurem Gewicht. Beim Öffnen desselben fanden sich in demselben eine große Menge französischer Gold- und Silbermünzen mit den Jahreszahlen 1763—1793 von beträchtlichem Werthe. Es scheinen dies Trümmer einer französischen Kriegskasse zu sein, welche entweder gestohlen waren oder bei irgend einer gefährlichen Aktion bis auf günstige Zeiten dem Schooße der Erde anvertraut waren. (Fr. A.)

— Triest, 10. Dezbr. Der englische, von Alexandria nach Triest abgegangene Postdampfer „Columbus“ ist gestrandet und mit selbst die ganze über Triest nach Oesterreich, Deutschland und Holland insradirte ostindische und chinesische Post verloren gegangen. (Fr. A.)

— Aus Ungarn, 15. Dez. Die fortwährende Ausdehnung des Mäuberwesens in Ungarn hat eine abermalige Steigerung der zu seiner Unterdrückung bereits in Kraft stehenden Maßregeln nöthig gemacht und es ist demnach das Standrecht von jetzt ab auch auf die bloßen Fehler anwendbar und, während bisher der Urtheilspruch der Richter mit Stimmeneinheit geschöpft werden mußte, genügt hinfort die Stimmenmehrheit, um eine Verurtheilung zu begründen. (Fr. A.)

— Polen. Warschau, 14. Dez. Gift bei einem zu Anfang November in Chelm an den Bürgern Starzewski und Wirthin, wie es hieß, auf Befehl des geheimen Central-Komite's verübten Mordes betheiligte Personen sind erst jetzt ermittelt worden. Das Verbot, kraft dessen die Bewohner Warschau's die Stadt Parrieren ohne Erlaubnißschein nicht passiren durften, ist aufgehoben. (Fr. A.)

— Türkei. Einem Privatschreiben aus Konstantinopel entnehmen wir, daß an der Pforte bereits die Nothwendigkeit einer Regentschaft ins Auge gefaßt werde, da der geistige Zustand des Sultans sich zusehends verschlimmere. Die Sultaniin Mutter, auf deren Seite Mehemed Ali steht, möchte sich der Regentschaft verschern, aber es hat sich bereits eine andere Partei zu Gunsten des Prinzen Murad gebildet, des eventuellen Thronerbes, nämlich, der bekanntlich der älteste Sohn des vorigen Sultans ist. (Schw. M.)

— Italien. Turin, 10. Dez. Der Herzog von Devonshire hat für die aus der Wunde Garibaldi's gezogene Kugel nicht weniger als 1000 Pf. St. geboten. Menotti, der Besitzer dieses allen Sammlern den Schlaf raubenden Objekts, hat sich natürlich

auf den Handel nicht eingelassen, jedoch dem Herzog zum Trost eine Photographie der Kugel verehrt. — 13. Dez. Die Heilung Garibaldi's geht rasch von statten. — Turin, 15. Dez. Die Deputirtenkammer hat das provisorische vierteljährige Budget angenommen.

— Portugal. Lissabon. Wie die „France“ mittheilt, hat König Don Fernando auf die Nachricht, daß einige englische Staatsmänner sich mit seiner Candidatur beschäftigten, seinen Freunden in London zu wissen geben, daß er fortan der Politik fremd bleiben, und deshalb jede auf ihn fallende Wahl ablehnen werde. (St. A.)

— England. In der Nähe von Evesfield hat sich am 8. Dez. in einer Kohlengrube ein Unglück zugetragen, das seit der großen Katastrophe in Lundhill im Jahr 1857 nicht seines Gleichen gehabt hat. Es waren an 300 Arbeiter in der Grube, als um 11 Uhr Morgens eine heftige Explosion erfolgte. Schon vorher war eine Gasströmung in Brand gewesen und die Lüftung außerordentlich mangelhaft geworden. Nach der Explosion verließen viele Arbeiter die Grube. Aber der Rest harrete aus und wurde um 1 Uhr von schlagenden Wetter überfallen. Ungefähr 40 oder 50 der Verunglückten wurden noch heraufgeholt, von denen ungefähr 20 unheilbare Brandwunden hatten. So viel bis jetzt (12. Dez.) festgestellt ist, sind 55 Personen getödtet und 17 oder 18 schwer verwundet. Der Unfall hat 29 Wittwen und 77 Waisen gemacht. — London, 17. Dez. Die Times hat folgende Depesche aus Athen, den 16.: Die Gesandten der Sultansmächte haben die Note unterzeichnet, welche die Mitglieder der Familien ihrer respectiven Fürstenthümer ausschließt. Die Volksabstimmung in der Stadt ist geschlossen. Von 10,127 athenischen Stimmen fielen 9889 auf den Prinzen Alfred. Die Morningpost meldet, König Ferdinand lehne die griechische Krone ab, doch hofft Morningpost auf dessen schließlich günstige Sinnesänderung.

— Frankreich. Paris, 16. Dez. Wie die France meldet, soll Lord Elliot von Athen sich nach Lissabon begeben, wo er einer neuen Mission bei König Ferdinand sich entledigen soll. — 17. Dez. Nach den neuesten Berichten aus Mexiko ist der Gesundheitszustand gut, die Heftigkeit der Fieber nimmt täglich ab. Die Maulesel und Wagen, welche von Newyork abgeschickt wurden, werden den Beginn der Operationen gestatten. (St. A.)

— Mexiko. Veraacruz, 15. Nov. Es wurden 4000 neuangekommene Soldaten ausgeschifft. Die Franzosen sind siegreich in Salapa eingezogen, das von 2500 Mann vertheidigt war. Die Franzosen haben Medelin besetzt, wichtig für die neue Verproviantirung der Armee. Zwölf Compagnien haben sich eingeschifft, um Tampico zu besetzen. Ein Sturm hat wiederum 3 Fahrzeuge an die Küste geworfen. (St. A.)

— Amerika. Das Budget der Vereinigten Staaten für 1863 weist ein Defizit von 276,700,000 Dollars nach. Der Finanzminister empfiehlt die alljährliche Einziehung der ausgegebenen Schatzscheine und den Abschluß von Anleihen. — Newyork, 2. Dez. Die Präsidentenbotschaft spricht sich mit Vorfassung gegen den Süden, mit Festigkeit für die Aufrechterhaltung der Union aus. Sie sagt: im verflohenen Monat Juni hatte man Gründe, zu hoffen, daß diejenigen Mächte, welche den Süden als Krieg führende Partei anerkannt hätten, aus dieser Stellung heraustreten würden; allein die Niederlagen, welche die Unionisten von Zeit zu Zeit erlitten, haben diesen Akt der Gerechtigkeit bis heute verschoben. Als Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten empfiehlt der Präsident die Erklärung, daß diejenigen Staaten, welche bis zum Jahr 1900 die Sklaverei abgeschafft haben würden, eine Entschädigung in Staatsschuldenscheinen erhalten, und daß diejenigen Neger, welche durch die Ereignisse des Krieges frei wurden, für immer frei bleiben sollten. (Fr. A.) — 8. Dez. Blt Harts ville in Tennessee hat eine Schlacht stattgefunden. Das Unionskorps wurde geschlagen und gefangen genommen. Aldann griff der Rebellengeneral Morgan Gallatin an, wurde jedoch mit großem Verluste zurückgeworfen. — Die Südstaatlichen und die Unionisten bauen Befestigungswerke bei Fredericksburg. (Schw. M.)

— Asien. Die Cholera hat 250,000 Menschen in Yeddo hingerafft. (Schw. M.)

Gottesdienste.

Sonntag, den 21. Dezember. Vorm. (Predigt): Hr. Dekan Heberle. — Nachm. (Abendgottesdienst): Herr Helfer.

Das Calwerblatt erscheint wöchentlich Mittwochs und Abonnementspreis 1 fl. 15 fr. Nummer 1

Uro.

blatt für bezogen Postboten Abonneme zu erneu Vergütung

Amth

Lehrkur derdrain

Um ff Landwirts Be- und gen, Bach vereinteil größere B bilden, w Februar beim ein schauung in den ge ner Mitre stituts dur nifer abge Wochen d auch das und Ma auf das gehend B Zahl der dem man praktischen sächlich au amtsmüßl zur Theil auf die C mertt: 1) der obigen sprechender genügende Zeichen, beßiren, Gebrauche erläßlich. gelassen, dieser Ken

